

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen (RaBaumSchS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I. S. 440) und i. V. m. § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BgbNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- 1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiter reichende Schutzbestimmungen bestehen.
- 2) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen.
Sie dient:
 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. Erhaltung, Schaffung, Pflege und Entwicklung innerörtlicher Begrünung,
 6. der Herstellung und Erhaltung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

- 1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- 2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. Eibe (*Taxus spec.*) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, welche bei Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 15, 16 Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- 3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen (*Juglans regia*), Esskastanien (*Castanea sativa*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*, Wildform),
 - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) die Arten Eschenahorn (*Acer negundo*), Stechfichte (*Picea pungens*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- 4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 17 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), der Schutz von bestimmten Biotopen regelt sich nach § 18 BbgNatSchAG.
- 5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- 6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- 1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- 2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereichoder
 8. unsachgemäßes Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate, Satellitenschüsseln, Spielgeräte,...).
- 3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Das fachgerechte Beschneiden von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.
- 4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Behandlung von Krankheitsherden oder Wunden,
 3. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- 5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Maßnahmen zur Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Rangsdorf unverzüglich mit geeigneter Dokumentation (Lageplan, Fotos) anzuzeigen. Die Bestandteile des betroffenen Baumes sind min. zehn Tage zur Kontrolle bereit zu halten.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

- 1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- 2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufenoder
 3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

- 3) Soweit es im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen oder Firmen verlangt werden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Die Gemeinde Rangsdorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar istoder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- 2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich istoder
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

- 3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeinde Rangsdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens und eines Gutachtens zur Bewertung der Verkehrssicherheit für die betreffenden Bäume verlangen.
- 4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen und / oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- 1) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeinde Rangsdorf zu richten.
Dies gilt auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.
- 3) Die Genehmigung zur Fällung von geschützten Bäumen ist nur mit der rechtskräftigen Baugenehmigung der Baumaßnahme gültig. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gelten die Regelungen entsprechend § 5 dieser Satzung in Verbindung mit der Realisierung des Vorhabens innerhalb eines Jahres nach Fällung. Der Zeitpunkt der Fällung und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- 1) Dem Antragsteller kann im Rahmen der Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung nach § 5 insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Herstellung der Ersatzpflanzung hat vornehmlich am Ort des erfolgten Eingriffs (Beseitigungsort) zu erfolgen und kann in angemessener Zeit und Qualität verlangt werden. Vor dem Ablauf der im Bescheid der Gemeinde Rangsdorf festgelegten Frist ist die Ersatzpflanzung unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, schriftlich anzuzeigen.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.
- 2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung bestimmt die Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen.
- 3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Katalogwert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 80 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Rangsdorf zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den

Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Rangsdorf verpflichtet, vorrangig an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 7 zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungs-gesetzes (BbgNatSchAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten nach § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 5 Satz 2 unterlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 handelt,
 4. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 6 den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung beifügt und / oder geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt bzw. falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 6. Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nach § 7 nicht nachkommt oder die Anzeige nach § 7 Abs. 1 Satz 4 unterlässt,
 7. Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach § 8 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbGNatSchAG) mit einer Geldbuße von bis zu 65.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Gebühren

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen nach § 5, Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 und Folgenbeseitigung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 sind gebührenpflichtig. Es sind die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 05.07.2013 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage zu §7 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen
- Anlage Baumartenliste

Rangsdorf, den 30.06.2020

(Siegel)

Rocher
Bürgermeister

Anlage zu §7 Abs. 2 zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen

Die folgenden Festlegungen dienen der einheitlichen Bemessung der Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Rangsdorf.

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt, woraus sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ergibt.

1. Ermittlung des Stammumfangs (StU):

Umfang in Zentimeter (cm), gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden (u_{1,3}), bei mehrstämmigen Bäumen wird der Umfang der einzelnen Stämmlinge addiert

2. Grundregel für die Anzahl der sich daraus ergebenden als Ersatz zu pflanzenden Bäume

u_{1,3} bis 200 cm StU → 1 Baum als Ersatz

u_{1,3} > 200 cm bis 300 cm StU → 2 Bäume als Ersatz

u_{1,3} > 300 cm StU → 3 Bäume als Ersatz

3. Grundregel für die Größe der als Ersatz zu pflanzenden Bäume:

bei Laubgehölzen: Pflanzgröße min. StU 14-16 cm,

Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen/ Ballentuch;

bei Nadelgehölzen: Wuchshöhe min. StU 125-150,

Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen/ Ballentuch;

Alle gepflanzten Bäume sind oberirdisch fachgerecht (mittels Zwei- bzw. Dreiboocksicherung) zu verankern.

Anlage Baumartenliste

Laubbäume

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Gemeine Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Grauerle	Alnus incana
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Baumhasel	Corylus colurna
Weißdorn	Crataegus spec.
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Echte Walnuss	Juglans regia
Weißer Maulbeere	Morus alba
Schwarze Maulbeere	Morus nigra
Platane	Platanus acerifolia
Schwarzpappel	Populus nigra (Wildform)
Zitterpappel (Espe)	Populus tremula
Vogelkirsche (keine Süßkirsche)	Prunus avium (Wildform)
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Stieleiche	Quercus robur
Roteiche	Quercus rubra
Traubeneiche	Quercus petraea
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Weißweide	Salix alba
Bruchweide	Salix fragilis
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Bergulme	Ulmus glabra
Flatterulme	Ulmus laevis
Feldulme	Ulmus carpiniifolia

Nadelbäume

Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris
Douglasie	Pseudotsuga menziesii
Eibe	Taxus baccata
Wacholder	Juniperus communis
Europäische Lärche	Larix decidua

Explizit ausgeschlossen sind invasive Baumarten wie der Götterbaum (Ailanthus altissima) und die Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina).